Der Bürgermeister
Fachbereich 4 - Finanzen, Wohn- und Grundstücksmanagement

Vorlage Nr. 785/26

Betreff: **Hundesteuersatzung der Stadt Rheine**

Status: **öffentlich**

Beratungsfolge

Haupt-, Digital- und Finanzausschuss	**03.11.2026**	**Berichterstattung durch:**	**Herrn Krümpel Herrn Wullkotte**
Rat der Stadt Rheine	**01.12.2026**	**Berichterstattung durch:**	**Herrn Dr. Lüttmann Herrn Krümpel**

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Produktgruppe 91 Zentrale Finanzleistungen

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein
☐ einmalig ☒ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan		**Investitionsplan**	
Erträge	€	Einzahlungen	€
Aufwendungen	€	Auszahlungen	€
Verminderung Eigenkapital	€	Eigenanteil	€

Finanzierung gesichert

☒ Ja ☐ Nein
durch
☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☒ sonstiges (siehe Begründung)

Vorlage Nr. 785/26

Beschlussvorschlag/Empfehlung:

Beschlussvorschlag gem. Antrag der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen

Die Verwaltung wird beauftragt, die Hundesteuersatzung der Stadt Rheine so zu ändern, dass nachweislich geprüfte Jagdhunde von der Hundesteuer befreit werden.

Beschlussvorschlag gem. Anträge der SPD

Die Verwaltung wird beauftragt, die Hundesteuersatzung der Stadt Rheine so zu ändern, dass Hunde, die im Alter von mindestens sieben Jahren aus einem Tierheim übernommen werden, dauerhaft von der Hundesteuer befreit werden. Ebenso sollen Schul- und Therapiehunde von der Hundesteuer befreit werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung

Der Rat der Stadt Rheine beschließt die nachfolgende Hundesteuersatzung:

Hundesteuersatzung
der Stadt Rheine
vom ____. Dezember 2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Rheine in seiner Sitzung am __. Dezember 2026 die folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

§ 1
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gebiet der Stadt Rheine.

(2) Steuerpflichtig ist, wer einen oder mehrere Hunde in seinen Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Fachbereich Recht und Ordnung der Stadt Rheine gemeldet und bei einer von diesem bestimmten Stelle abgegeben wird.

(3) Als Hundehaltung gilt auch, einen Hund in Pflege oder Verwahrung zu nehmen oder auf Probe oder zum Anlernen zu halten, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2
Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	78,00 €
b) für den zweiten Hund	100,80 €
c) für jeden weiteren Hund	122,40 €
d) für den ersten gefährlichen Hund	586,80 €
e) für den zweiten gefährlichen Hund	663,60 €
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	736,80 €

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d, e und f sind,

1. Hunde der Rassen

   a) Pitbull Terrier
   b) American Staffordshire Terrier
   c) Staffordshire Bullterrier
   d) Bullterrier
   e) Alano
   f) American Bulldog
   g) Bullmastiff
   h) Mastiff
   i) Mastino Espanol
   j) Mastino Napoletano
   k) Fila Brasileiro
   l) Dogo Argentino
   m) Rottweiler
   n) Tosa Inu

   sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Ziffern 1–6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

§ 3
Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Rheine aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:

- BL (Blind)
- GL (Gehörlos)
- TBl (Taubblind)
- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- H (Hilflos)

und

b) Assistenzhunde im Sinne des § 12e Absatz 3 des Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Der Nachweis ist durch die Vorlage eines gültigen Ausweises über die Mensch-Assistenzhund-Gemeinschaft gemäß Anlage 9 zu §§ 19, 21, 23 der Assistenzhundeverordnung zu führen.

(3) Weiterhin wird Steuerbefreiung auf Antrag gewährt für nicht zu Erwerbszwecken gehaltene Hunde, die

a) an Bord von ins Schifffahrtsregister eingetragenen Binnenschiffen gehalten werden

oder

b) als Gebrauchshunde ausschließlich zur Bewachung von nicht gewerblich gehaltenen Herden verwandt werden, in der hierfür benötigten Anzahl.

(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung nach dem Absatz 2 nicht gewährt.

§ 4
Allgemeine Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für

a) Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 Meter entfernt liegen, erforderlich sind,

b) Hunde, die zu Melde-, Sanitäts- oder Schutzzwecken verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

c) Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind. Als landwirtschaftliche Anwesen gelten Betriebe, welche Ackerbau, Tierzucht, Obst- und Gemüse- oder Pflanzenanbau betreiben. Der Hund muss für den Einsatz als Wachhund geeignet sein.

d) Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 - 46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 - 27 SGB II) erhalten. Die Ermäßigung wird nur für den ersten Hund gewährt. Für jeden weiteren Hund gelten die jeweils einschlägigen Bemessungsvorschriften dieser Satzung.

e) Hunde, die die Brauchbarkeitsprüfung als Jagdhund gemäß den Anforderungen des Landesjagdverbands Nordrhein-Westfalen abgeschlossen haben.

f) Hunde, die regelmäßig als Schulhund eingesetzt werden und dessen Einsatz von der jeweiligen Schulleitung jährlich zum 01.08. schriftlich bestätigt wird.

(2) Eine Steuerbefreiung für zwei Jahre wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter vom Tierschutzverein Rheine und Umgebung e. V. aus dem Tierheim „Rote Erde“ übernommen hat. Voraussetzung für die Befreiung ist, dass die Hunde innerhalb von zwei Wochen nach der Übernahme zur Hundesteuer angemeldet werden und als Nachweis der Tiervermittlungsvertrag vorgelegt wird.

(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.

§ 5
Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

(1) Eine Steuerbefreiung nach § 3 bzw. eine Steuerermäßigung nach § 4 wird nur gewährt, wenn der Hund, für den Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.

(2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.

(3) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Rheine zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.

(4) Über die Steuerbefreiung oder -ermäßigung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese gilt nur für diejenigen Personen, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder -ermäßigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt/Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 6
Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Hund aufgenommen wurde. Bei Hunden, die durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf die Vollendung ihres dritten Lebensmonats folgt. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Ablauf des Zeitraums von zwei Monaten folgt.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, der dem Monat vorausgeht, in dem der Hund abgegeben wurde, verstorben ist oder sonst dauerhaft aus dem Haushalt entfernt wurde.

§ 7
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach dem Zugehen des Festsetzungsbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Sie kann für das ganze Jahr im Voraus entrichtet werden. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.

(3) Wer einen bereits in einer Gemeinde der Bundesrepublik versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften, abhandengekommenen oder eingegangenen Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann die Anrechnung der nachweislich bereits entrichteten, nicht erstatteten Steuer auf die für den gleichen Zeitraum zu entrichtende Steuer verlangen.

§ 8
Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme oder Zuzug oder - wenn der Hund durch Geburt von einer gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, unter Angabe der Hunderasse bei der Stadt Rheine anzumelden. In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage erfolgen, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
Bei der Anmeldung ist die Rasse bzw. der Typ des Hundes anzugeben. Sofern dem Hund ein Chip implantiert wurde, ist bei der Anmeldung die Chip-Nr. mitzuteilen.

(2) Der Hund ist innerhalb von zwei Wochen bei der Stadt Rheine abzumelden, nachdem er veräußert oder sonst abgeschafft wurde, nachdem der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder bei Wegzug aus der Stadt Rheine. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.

(3) Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung sind auch Hundehalterinnen und Hundehalter verpflichtet.

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die nach Absatz 4 Satz 1 verpflichteten Personen auch zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 12 Abs. 1 Nr. 3a KAG NW in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als Hundehalterin oder Hundehalter

   a) entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

   b) entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse anmeldet,

   c) entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

2. als Grundstückseigentümerin oder -eigentümer, Haushaltungsvorstand oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter

   a) entgegen § 8 Abs. 3 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,

   b) entgegen § 8 Abs. 4 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 15. Dezember 2022 außer Kraft.

Begründung:

1. Antrag der CDU und Bündnis 90 / Die Grünen (Anlage 1)

Die Fraktionen beantragen eine Steuerbefreiung für nachweislich geprüfte Jagdhunde.

Die Verwaltung schlägt vor, keine Steuerbefreiung, sondern eine Steuerermäßigung zu gewähren.

Die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW sieht keinen Ermäßigungstatbestand für Jagdhunde vor. In den Erläuterungen zur Mustersatzung führt der Städte- und Gemeindebund NRW aus, dass trotz der öffentlichen Funktion der Jagdausübung im Regelfall das private Interesse an der Haltung des entsprechenden Hundes überwiegt.

Dieses private Interesse ist auch bei den sonstigen Tatbeständen in § 4 Abs. 1 gegeben. Eine Reduzierung der Steuer auf die Hälfte erscheint damit sachgerecht.

Die Steuerermäßigung wird auf Antrag und unter Vorlage eines Nachweises über das Bestehen der Brauchbarkeitsprüfung nach den Vorgaben des Landesjagdverbandes NRW gewährt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit jedem zusätzlichen Ausnahmetatbestand der Bürokratieaufwand steigt.

2. Anträge der SPD (Anlage 2)

Die SPD beantragt drei Änderungen der Hundesteuersatzung:

a) dauerhafte Steuerbefreiung von Hunden, die im Alter von mindestens 7 Jahren aus einem anerkannten Tierheim übernommen werden

Das Alter eines Hundes aus dem Tierheim ist häufig nicht eindeutig nachweisbar.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, dass Hunde, die aus dem Tierheim „Rote Erde“ übernommen werden, nun zwei Jahre anstatt bisher ein Jahr von der Hundesteuer befreit werden.

b) dauerhafte Steuerbefreiung von Schulhunden

Die Verwaltung schlägt vor, keine Steuerbefreiung, sondern eine Steuerermäßigung zu gewähren.

Auch bei Schulhunden kann ein privates Interesse wie bei den sonstigen Tatbeständen in § 4 Abs. 1 angenommen werden. Eine Reduzierung der Steuer auf die Hälfte erscheint damit sachgerecht.

Die Steuerermäßigung wird auf Antrag gewährt. Als Nachweis ist jährlich zum 01.08. eine Bescheinigung der Schulleitung vorzulegen.

c) dauerhafte Steuerbefreiung von Therapiehunden

Der Begriff des Therapiehundes ist vielfältig, daher ist eine konkrete Überprüfung der tatsächlichen Befähigung und Eignung eines Hundes nur schwer möglich.
Ebenso sind die Nachweise über den Einsatz als Therapiehund derartig vielseitig, dass es zum einen zu Bürokratieaufbau führt und zum anderen wahrscheinlich jeder Nachweis zu akzeptieren wäre.

Einige Fälle sind auch bereits durch die Regelung in § 3 Abs. 2 erfasst.

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelung in § 3 Abs. 2 um den Steuerbefreiungstatbestand des Assistenzhundes zu erweitern.

Durch die Aufnahme des Assistenzhundes in den Steuerbefreiungstatbestand werden beispielsweise auch Hunde von der Steuer befreit, die als Assistenzhund für Menschen mit stoffwechselbedingten Beeinträchtigungen, anaphylaktischer Allergie, olfaktorischen Wahrnehmungsbeeinträchtigungen oder für Menschen mit neurologisch-, stoffwechsel- oder systemisch bedingten Anfallserkrankungen im Einsatz sind. Weiterhin werden auch Assistenzhund für Menschen mit psychosozialen Beeinträchtigungen von der Steuer befreit.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass mit jedem zusätzlichen Ausnahmetatbestand der Bürokratieaufwand steigt.

3. Anpassung an Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW

Die Verwaltung schlägt vor, die Hundesteuersatzung an die aktualisierte Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW anzupassen.

Überwiegend handelt es sich dabei um redaktionelle Änderungen.

Zudem werden der Beginn und das Ende der Steuerpflicht zugunsten der Bürgerinnen und Bürger geändert.

4. Sonstiges

Als Anlage 3 ist eine Synopse mit Darstellung der Änderungen in der Hundesteuersatzung beigefügt.

Die Aufnahme von weiteren Steuerbefreiungs und -ermäßigungstatbeständen sowie die Verlängerung der Steuerbefreiung von Hunden aus dem Tierheim „Rote Erde“ werden zu Mindererträgen bei der Hundesteuer führen. Da keine Informationen zu der Anzahl der betroffenen Hunde vorliegen, ist eine betragsmäßige Prognose dieser Mindererträge nicht möglich.

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung vom 16.12.2014 (vgl. Vorlage: 394/14) zugestimmt, dass alle 4 Jahre eine Beratungsvorlage für eine Hundesteuersatzungsänderung erstellt wird, die unter Anwendung des Verbraucherpreisindex geänderte Steuersätze enthält. Die nächste Anpassung würde damit zu 2028 erfolgen. Die Verwaltung wird im 2. Halbjahr 2027 eine entsprechende Beratungsvorlage erstellen.

Anlagen:
Anlage 1: Antrag der Fraktionen CDU & Bündnis 90 / Die Grünen
Anlage 2: Anträge SPD-Fraktion
Anlage 3: Synopse Hundesteuersatzung